

2498 010

27

**BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

IV\_ZR\_526/68

**URTEIL**

Verkündet am

25. September 1968

Justizsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1) des Kältemonteurs Robert W. [REDACTED],
  - 2) dessen Ehefrau Theresia W. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
- beide wohnhaft in O. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die I. [REDACTED] Unfall- und Schaden-  
versicherungs-Gesellschaft,  
Aktiengesellschaft, W. [REDACTED], T. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten  
durch Direktor Erwin B. [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für  
die Bundesrepublik Deutschland, H. [REDACTED], He. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. Februar 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger waren als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Der Kläger zu 1) verursachte am 2. Oktober 1962, gegen 19.10 Uhr, einen Verkehrsunfall. Als er auf der Heimfahrt stark bremste, geriet er auf die linke Fahrbahnseite und stieß dort mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammen. Beide Fahrer wurden erheblich verletzt. Die Fahrzeuge wurden total beschädigt.

Die Beklagte teilte den Klägern mit, daß sie von ihnen ihre Leistungen an den Verletzten zurückfordern werde, weil sich der Wagen der Kläger zur Zeit des Unfalls in einem nicht verkehrssicheren Zustande (Verölung der Fußbremse) befunden habe. Die Kläger begehren deshalb festzustellen, daß die Beklagte zur Rückforderung ihrer Leistungen nicht berechtigt und außerdem verpflichtet sei, die Kläger von den Ansprüchen der Berufsgenossenschaft freizustellen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Klage nicht für begründet, weil die Beklagte wegen der von den Klägern vorgenommenen Gefahrerhöhung aus dem Versicherungsvertrage nicht zur Leistung verpflichtet und damit nach § 158 f VVG berechtigt sei, die Erstattung ihrer auf Grund des § 158 c VVG erbrachten Leistungen zu verlangen. Es hat dazu ausgeführt: Infolge starker Verölung der Fußbremse habe der Bremsdruck auf dem linken Vorderrad 220 kg, auf dem rechten Vorderrad hingegen nur 20 kg betragen. Durch die ungleiche Bremswirkung habe der Wagen bei jedem Bremsen stark nach links gezogen. Der Mangel habe schon mehr als acht Tage vor dem Unfall bestanden, gleichwohl hätten die Kläger den Wagen weiter benutzt. Der nicht verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs sei auch für den Unfall mitursächlich gewesen.

Die Kläger könnten sich nicht darauf berufen, daß sie den erheblichen Unterschied des Bremsdruckes nicht bemerkt hätten. Auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers vom mangelhaften Zustand seines Fahrzeugs komme es für die Vornahme einer Gefahrerhöhung nicht an. Wenn die Kläger den Bremsmangel, der erkennbar gewesen sei, nicht bemerkt haben sollten, falle ihnen Fahrlässigkeit zur Last. Die regelmäßige Inspektion des Fahrzeugs – die letzte Inspektion hatte nach Angabe der Kläger 2 1/2 Monate vor dem Unfall stattgefunden – enthebe die Kläger nicht ihrer Sorgfaltspflicht, laufend auf die Verkehrssicherheit ihres Fahrzeugs achten zu müssen.



II. Das Berufungsurteil kann keinen Bestand haben, weil der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG nur vornimmt oder gestattet, wenn er die Änderung der Gefahrenlage k e n n t. Der hier zunächst unabhängig von dem Willen der Kläger entstandene Mangel der Fußbremse wird erst zu einer von ihnen g e w o l l t e n Gefahrerhöhung, wenn sie die eingetretene Gefahränderung erkennt, die Beseitigung des Mangels unterlassen, das Fahrzeug aber gleichwohl in Kenntnis seines mangelhaften Zustandes weiterbenutzt oder die weitere Benutzung einem Dritten gestattet haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das als Anlage beigefügte Urteil des erkennenden Senats vom 25. September 1968 - IV ZR 514/68 -, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, Bezug genommen.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht es als ausreichend angesehen, daß die Kläger den Mangel der Fußbremse hätten erkennen müssen, wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt hätten. Infolgedessen ist offengeblieben, ob die Kläger die Änderung der Gefahrenlage gekannt oder nicht gekannt haben. Ihre allein entscheidungserhebliche Kenntnis von den gefahrändernden Umständen ist als notwendiges Element der Vornahmehandlung wie diese von der Beklagten zu beweisen.

Durch die danach gebotene Zurückverweisung der Sache erhalten die Parteien Gelegenheit, ihr Vorbringen unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten zu ergänzen und dafür Beweis anzutreten.

III. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von dem Ausgang des Rechtsstreits ab; sie wird deshalb dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Hauß

Bundesrichter Johannsen  
ist beurlaubt und orts-  
abwesend

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow